

Einwohnergemeinde Gerzensee



Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

vom 04.12.1999

in Kraft seit 01.01.2000

mit Änderungen vom 13.10.2003

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zum

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Gemeinderat Gerzensee erlässt, gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes, folgende Bestimmungen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde sammelt zum Zwecke der Verwertung und der Entsorgung folgende Abfälle:

- Abfälle für die Verbrennung
- Abfälle für die Deponie
- Papier und Karton
- Metall

Zusätzlich stehen der Bevölkerung Sammelstellen für folgende Abfälle zur Verfügung:

- Glas
- Metall (Kleinmetalle wie z.B. Konservendosen)
- Pet
- Altöl (nur Kleinmengen)
- Textilien & Schuhe

Je nach dem jeweiligen Stand der Technik können weitere Abfälle separat gesammelt werden, um diese einer umweltgerechten Wiederverwertung oder einer umweltschonenden Entsorgung zuzuführen.

2. Begriffe und Bereitstellung

Begriff	Bereitstellung	Bemerkungen
2.1. ABFÄLLE FÜR DIE VERBRENNUNG Sämtliche kunststoffhaltigen Verpackungsmaterialien, Waschmittelboxen, verschmutztes und kunststoffbeschichtetes Papier, Haushaltapparate (ohne Elektrogeräte), Kunststoffartikel, Skis, Schuhe, Lederwaren, Holzabfälle, Teppiche, Bettgestelle aus Holz, sämtliche Möbelstücke, ausserdem Eier-, Früchte- und Gemüsekartons, Kleintiermist, Speisereste, Glühlampen, u.ä.	Die zur Verbrennung bestimmten Abfälle aus Haushaltungen dürfen nur in mit Gebührenmarken versehenen Gebinden bereitgestellt werden. Grosse sperrige Güter (zB Möbel) benötigen die Gebührenmarke eines 110 l - Sackes. Kleine sperrige Güter (zB Stuhl) sind mit einer 60 l - Sack Gebührenmarke zu versehen.	Als sperrige Güter gelten sämtliche Gegenstände, die sich nicht in einem entsprechenden Kehrachtsack unterbringen lassen.
2.2. Abfälle für die Deponie Steine, Wurzelstöcke, Ziegel, Blumentöpfe, Beton- und Eternitwaren, grössere Mengen Keramik- und Bruchglas; Flachglas wie Fensterscheiben, Spiegel usw.	Das Einzelstück darf nicht mehr als 50 kg wiegen und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Kleinteile, z.B. Steine sind in wetterfesten Behältern bereitzustellen.	Die in dieser Gruppe zusammengefassten Abfälle können keiner Wiederverwertung zugeführt werden, dh sie gelangen auf eine Deponie.
2.3. PAPIER UND KARTON Zeitungen, Bücher, Computerlisten, Couverts, Fotokopien, Zeitschriften, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Packpapier, Prospekte, Recyclingpapier, Telefonbücher,	Das Altpapier und die Kartonabfälle sind gebündelt bzw. zusammengerollt bereitzustellen, bzw. zu bringen. Nicht zugelassen ist die Bereitstellung in Säcken.	Folgende Materialien gehören nicht in die Papiersammlung : Beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Filterpapier, Fototaschen,

Zeitungsbeilagen, Couverts aus Karton und Wellpappe, Flachkartons, Schachteln aus Karton und Wellpappe		Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten, Papiertaschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln, Teepapier, Biscuitsverpackungen, Futtermittelsäcke, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen (beschichtet), Tiefkühlverpackungen (beschichtet, laminiert), Tragtaschen (nassfest), Waschmitteltrommeln, Zementsäcke, Eier-, Früchte- und Gemüsekartons. Die genannten Materialien gehören in die Verbrennung.
2.4. METALLE Maschinen, Apparate, Fahrräder, Motorfahräder, Autofelgen (ohne Pneus), Motoren, Drahtgeflechte, Metallzäune, Kochherde, Pfannen, Büchsen, Kessel, Garten- und Liegestühle (ohne Stoffbespannung).	Das Einzelstück darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Kleinteile, z.B. Büchsen, sind in wetterfesten Behältern bereitzustellen.	Unter dem Begriff Metalle werden Eisen, Stahl, Stahlguss, Aluminium, Messing, Bronze, Kupfer, Blei und Zink verstanden.
2.5. GLAS Verpackungsglas, wie Flaschen, Flacons, Konfitüre-, Honig- und andere Lebensmittelgläser.	Eine Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz des Wehrdienstmagazins. Bitte beachten Sie die Einwurfzeitenregelung (keine Nacht-, Sonntags, oder Feiertagsstörungen !)	<u>Keine fremden Stoffe</u>, wie Geschirrscherben, Blumentöpfe, Vasen, Steinhäckerkrüge, Fensterglas, Spiegelscheiben, Kunstglas, aber auch keine Verschlüsse und Umhüllungen. Diese Stoffe sind in kleinen Mengen dem brennbaren Abfall, in grösseren Mengen den Abfällen für die Deponie zuzuweisen.

2.6 Sonderabfälle

2.6.1. Altöle

Begriff:

Es werden Speise- und Fritureöle, Motorenöle sowie Oelemulsionen aus Haushaltungen angenommen.

Bereitstellung und Rückgabe:

Das Altöl kann direkt zur Sammelstelle auf dem Parkplatz des Wehrdienstmagazins gebracht werden.

2.6.2. Batterien

Begriff:

Sämtliche Quecksilber-, Alkali/Mangan-, Kohle/Zink-, ebenso unbrauchbar gewordene wiederaufladbare Batterien, Batteriefolien von Sofortbildkameras.

Rückgabe:

Die gebrauchten Trockenbatterien sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen. Aufgrund der vorgezogenen Entsorgungsgebühr müssen die Batterien kostenlos zurückgenommen werden.

2.6.3. Leuchtstoff-, Energiespar- und Halogenlampen (Entladungslampen)

Rückgabe:

Die ausgebrannten Beleuchtungskörper sind bei den Elektrofachgeschäften zurückzugeben.

2.6.4. Kühlgeräte

Begriff:

Unter diesem Begriff werden Kühlschränke, Tiefkühlschränke, Tiefkühltruhen, aber auch FCKW-haltige Boiler verstanden.

Bereitstellung:

Sofern die Geräte mit einer entsprechenden Vignette versehen sind (Bezug der Vignetten bei der Gemeindeverwaltung), werden diese Geräte durch den Cargo-Domizil-Service der SBB auf Anfrage gratis vor Ort abgeholt.

2.6.5. Chemikalien

Begriff:

Unter diesem Begriff sind folgende Abfälle zu verstehen:

Farben, Lacke, Beizen, Fixier-, Desinfektions- und Spritzmittel, Säuren, Laugen, Gifte, Medikamente, Quecksilberthermometer usw.

Rückgabe:

Chemikalien dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden, sondern sind an die Verkaufsstellen, wie Drogerien, Apotheken, Farbwarengeschäfte, Grossverteiler, Gartencenter und landw. Genossenschaften zurückzubringen. Die Gemeinde bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Fachleuten periodisch Entrümpelungsaktionen vorzunehmen.

2.7. Weitere Abfälle

2.7.1. Altpneus

Abgefahrene Pneus von Motorfahrzeugen sind den Verkaufsgeschäften und Garagenbetrieben zurückzubringen.

2.7.2. Textilien

Mehrmals im Jahr werden von gemeinnützigen Organisationen Kleidersammlungen durchgeführt. Noch brauchbare Kleidungsstücke können bei dieser Gelegenheit in den zur Verfügung gestellten Plastiksäcken bereitgestellt werden. Als weitere Möglichkeit zur Entsorgung von solchen Kleidungsstücken steht ein Sammelcontainer auf dem Parkplatz des Wehrdienstmagazins zur Verfügung. Zerschlissene Textilien sind dagegen mit den Abfällen zur Verbrennung zu entsorgen.

2.7.3. Bauschutt

Der bei Neu- und Umbauten anfallende Bauschutt ist durch eine Transportfirma auf eigene Kosten entsorgen zu lassen.

2.7.4. Tierkadaver

Kadaver von Haustieren über 10 kg Gewicht sind zur regionalen Sammelstelle Belp zu bringen.

Für landwirtschaftliche Nutztiere gilt eine separate Regelung.

2.7.5. Elektro- und Elektronikgeräte

Nicht mehr reparierbare elektrische und elektronische Geräte sind dem Verkaufsgeschäft zurückzugeben.

3. Abfuhrdaten ¹⁾

Die bereitgestellten Abfälle werden gemäss folgender Tabelle abgeführt.

Abfallart	Abfuhr	Bemerkungen
1. Abfälle für die Verbrennung	wöchentlich	
2. Abfälle für die Deponie	alle 6 Monate	Sammelstelle = Parkplatz Wehrdienstmagazin
3. Papier und Karton	alle 3 Monate	April und Oktober Holprinzip (= Schülersammlung) Januar und Juli Bringprinzip (= Schulhausplatz)
4. Metall	konstante Sammelstelle alle 6 Monate	PP Wehrdienstmagazin für Kleinmetalle Bringprinzip (= Schulhausplatz)
5. Glas	konstante Sammelstelle	Parkplatz Wehrdienstmagazin
6. Altkleider und Schuhe	konstante Sammelstelle	Parkplatz Wehrdienstmagazin
7. Altöl	konstante Sammelstelle	Parkplatz Wehrdienstmagazin
8. PET		Rückgabe an die Verkaufsgeschäfte

¹⁾ Änderung vom 13.10.2003, in Kraft seit 01.01.2004

4. Häckseldienst

Im Spätherbst und im Frühjahr wird der Bevölkerung ein Häckseldienst angeboten (zwei Häckselaktionen).

Zur Verminderung der Abfallmenge ist das Häckselgut im eigenen Garten zu verwenden. Ueber die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten gibt ein Merkblatt Auskunft, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Gerzensee, 4. Dezember 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE:
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Genehmigung der Änderungen

Vom Gemeinderat Gerzensee beschlossen am 13. Oktober 2003. Die Änderungen in Artikel 3 (Abfuhrdaten) treten per 1. Januar 2004 in Kraft.

Gerzensee, 18. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE:
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger